

Mandanteninformation

Mai 2010

Inhalt		
Aktienrecht	Mitteilungspflichten bei wesentlicher Beteiligung	1
Unternehmensorganisation / Insolvenzrecht	Vorsicht bei Zahlungen an insolvente Gläubiger	2
Gewerbliches Mietrecht Privates Baurecht	Genauere Bezeichnung der Vertragsparteien Sicherungsabrede in AGB mit Verzicht auf die Einreden des Hauptschuldners bei Gewährleistungsbürgschaft insgesamt unwirksam	4
Erbrecht	Wesentliche Neuerungen für Pflichtteils- rechte in 2010	5
Arbeitsrecht	Der neue Datenschutz im Arbeitsverhältnis	6
Arbeitsrecht	Altersdiskriminierung bei der Sozialplanabfindung	8
Vergaberecht	Fallstricke II – Bieter	9
Vergaberecht	Konzessionen in der kommunalen Wasser- wirtschaft unterliegen nicht dem förmlichen Vergabeverfahren	10
Energiebinnenmarktpaket	„Energieright goes Europe“	11
		12

In eigener Sache

Verstärkung im Arbeitsrecht: Die Ausbildung junger Anwältinnen und Anwälte im eigenen Haus wird bei uns groß geschrieben. Immer wieder gelingt es uns, qualifizierte Referendarinnen und Referendare über ihre Tätigkeit im Referendariat hinaus an uns zu binden und sie für eine Anwaltstätigkeit bei AULINGER zu gewinnen. Ein Beispiel hierfür ist unser jüngster Neuzugang, **Florian Zahn**, der nach dem Weggang einer jungen Kollegin in die Richterschaft unseren Fachbereich Arbeitsrecht verstärkt. Komplettiert wird das Team um **Dr. Achim Tempelmann** und **Inken Hansen** durch **Dr. Bastian-Peter Stenslik**, dem wir an dieser Stelle ganz herzlich zum Abschluss seines Promotionsvorhabens gratulieren. Seine Dissertation behandelt das Spannungsfeld von Arbeitgeberkündigungen und europäischen Diskriminierungsverboten.

Unsere Arbeitsrechtsspezialisten beraten unternehmerisch tätige Mandanten in allen relevanten Fragestellungen von der Ausgestaltung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen über die Verhandlung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen mit Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften bis hin zur Begleitung von Betriebsübergängen im Rahmen komplexer Umstrukturierungen. Daneben beraten und vertreten wir Führungskräfte bei der Vertragsgestaltung und selbstverständlich auch im Konfliktfall.

Diese und unsere früheren Mandanteninformationen haben wir für Sie auch in elektronischer Form im Internet bereitgestellt. Von unserer Homepage www.aulinger.eu können Sie unter der Rubrik „Publikationen“ die Dokumente herunterladen. Gleichzeitig können Sie sich dort auch für die regelmäßige Zusendung unserer Mandanteninformation in elektronischer Form anmelden — natürlich für Sie kostenlos.

Aktienrecht: Mitteilungspflichten bei wesentlicher Beteiligung

Ein Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) verdeutlicht Anforderungen an die Handhabung von Mitteilungspflichten bei Aktiengesellschaften und Aktionären. Für jede Aktiengesellschaft (AG),

also auch mittelständische und im handelsrechtlichen Sinne „kleine“ Gesellschaften, gilt die Verpflichtung, wonach Aktionäre, die Unternehmen sind, das Überschreiten einer bestimmten Beteili-

gungsquote der Gesellschaft **mitteilen** müssen, und zwar **unverzüglich und schriftlich**. Es ist zu melden, sobald einem Unternehmen **mehr als 25% der Aktien** einer deutschen AG gehören, und unabhängig hiervon **jede Mehrheitsbeteiligung**. Dazu können auch mittelbare Beteiligungen gehören, möglicherweise über Beteiligungsketten hinweg. Die genaue Berechnung ist gar nicht so einfach.

Solche Meldepflichten sind aus der Wirtschaftspresse bekannt für börsennotierte Gesellschaften. Dafür haben sie eine eigene Rechtsgrundlage nach Maßgabe des **Wertpapierhandelsgesetzes**. Aber sie bestehen schon nach allgemeinen **aktienrechtlichen Vorschriften**, wenn auch in Details modifiziert, auch für **nicht** oder nicht in geregelten Märkten **börsennotierte Aktiengesellschaften** und Beteiligungen daran. Die Rechtsfolge bei Missachtung ist drastisch: Rechte aus Aktien, die einem mitteilungspflichtigen Unternehmen gehören, bestehen nicht in der Zeit, in der das Unternehmen die gebotene Mitteilung unterlässt. Das betrifft zunächst das Stimmrecht. Noch schärfer ist die Konsequenz, wenn die Mitteilung vorsätzlich unterlassen wurde: Dann entfallen sogar Gewinn- und Vermögensbeteiligungsrechte, und zwar endgültig.

Im Fall des konkreten Rechtsstreits hatten sich mehrere Beteiligte zerstritten; eine Aktionärsgruppe hatte herausgefunden, dass sich mehrere Beteiligte nicht richtig an die Mitteilungspflichten gehalten hatten. Diese Aktionärsgruppe traf sich „blitzartig“ zu einer anscheinend einvernehmlichen Universalversammlung – ohne den Hauptgesellschafter, der es versäumt hatte, in der richtigen Schriftform seine Beteiligungsquote der Gesellschaft ordnungsgemäß mitzuteilen. Da er kein Stimmrecht habe, glaubte die Aktionärsgruppe, unbedenklich Beschlüsse fassen zu können, die dem säumigen Aktionär höchst nachteilig waren.

Dies beurteilte das mit der Angelegenheit befasste Oberlandesgericht als rechtsmissbräuchlich und unwirksam. Und dem pflichtet der BGH bei. Der Ausschluss des Stimmrechts darf nicht, wie

im konkreten Fall geschehen, zur absichtlichen Schädigung desjenigen Aktionärs missbraucht werden, der seine Meldepflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Grundsätzlich jedoch bleibt es dabei: Das Stimmrecht besteht nicht und bei regulären Hauptversammlungen kann der betreffende Unternehmensaktionär mit seinem **Stimmrecht ausgeschlossen** sein. Das kann sogar nachträglich bei der Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen geltend gemacht werden. Sollte in der Zeit ein Dividendenbeschluss gefasst sein, in der ein Unternehmen als Aktionär die Meldepflicht vorsätzlich missachtet hat, so geht dieser Aktionär der **Dividendenansprüche endgültig verlustig**.

Die konkret aufgegriffene Meldepflicht ist ebenso zu beachten wie eine Fülle von Formalien, die selbst bei nicht börsennotierten AG, auch so genannten „kleinen“ AG, zu beachten sind. Das betrifft beispielsweise die gesetzlich begrenzte Dauer der Mitgliedschaft in Organen. Nicht selten wird versäumt, rechtzeitig vor Ablauf von Fristen **Neuwahlen zum Aufsichtsrat** durchzuführen. Ab Fristablauf sind dann die Personen nicht mehr Mitglieder des Aufsichtsrats. Bei einer Minimalbesetzung des Aufsichtsrates ist dieser nicht mehr beschlussfähig, jedenfalls wären Beschlüsse möglicherweise nichtig. Es droht, dass darauf aufbauende weitere Maßnahmen ihrerseits unwirksam sind, z.B. die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss von Anstellungsverträgen, oder die Beschlussfassung über einen Jahresabschluss. Auch Beschlüsse der Hauptversammlung können sich als angreifbar erweisen, soweit Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich, aber unwirksam sind.

Anhand des Beispiels der Meldepflicht sei in Erinnerung gerufen, worauf nicht deutlich genug hingewiesen werden kann: Gesetzesänderungen haben für „kleine“ AG zwar Erleichterungen mit sich gebracht. Ein bedeutender Kern von zwingenden Formalvorschriften im Organisationsrecht der AG bleibt aber zu beachten.

Dr. Egon Peus

Unternehmensorganisation / Insolvenzrecht: Vorsicht bei Zahlungen an insolvente Gläubiger!

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16.07.2009 klärt erstmals höchststrichterlich folgendes: Wer mit Scheck an einen Gläubiger zahlt und nach Absendung des Schecks Kenntnis davon bekommt, dass über das Vermögen des Gläubigers das **Insolvenzverfahren** eröffnet worden ist, muss sofort den **Scheck sperren**. Unter-

lässt er dies, so kann der Scheckzahler sich nicht auf die Zahlung als Erfüllung berufen, sondern muss noch ein zweites Mal an den Insolvenzverwalter zahlen, wenn der Scheck letztlich nicht in die Hand des Insolvenzverwalters gelangt. Weiter bestätigt der BGH: Jede „Organisation“, das heißt jedes Unternehmen, in welcher Rechtsform und

welcher Größe auch immer, ist gehalten, Posteingang und Informationswesen so zu organisieren, dass der maßgebliche Entscheidungsträger in kürzestmöglicher Frist, Kenntnis von einer reaktionsbedürftigen Nachricht erhält.

Zugrunde lag folgender Sachverhalt: Eine Versicherungsgesellschaft wollte eine Versicherungsleistung durch Scheck an die Versicherungsnehmerin, eine GmbH, leisten. Über das Vermögen dieser Gesellschaft war zwei Wochen, bevor die Versicherung einen Scheck versandte, das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Dies war dem Versicherungsunternehmen zunächst nicht bekannt. Kurz nach Versand des Schecks teilte der Insolvenzverwalter der GmbH der Versicherung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit und forderte sie zur Zahlung der Versicherungsleistung auf. Jenes Schreiben ging an einem Donnerstag bei der Versicherung ein. Am darauffolgenden Montag hätte der Scheck noch widerrufen werden können, was nicht erfolgte. Am Folgetag wurde er – anscheinend durch den ehemaligen Geschäftsführer der GmbH, jedenfalls nicht durch den Insolvenzverwalter – eingelöst.

Ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist jedoch nur noch der Insolvenzverwalter zur Verfügung über das Vermögen des Gemeinschuldners (hier der GmbH) befugt; es darf nur an ihn gezahlt werden. Nur er, nicht mehr der Geschäftsführer der insolventen GmbH, ist befugt, Geld oder Schecks entgegen zu nehmen oder gar einzulösen. Der Schuldner, der an die Gemeinschuldnerin zu zahlen hat, wird aber in begrenztem Umfang geschützt: Wenn er gegenüber der Gemeinschuldnerin eine Verbindlichkeit durch Leistung erfüllen möchte, so wird er frei, wenn er „zur Zeit der Leistung“ die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht kannte. Bisher war vom BGH nicht entschieden: Was ist „Zeit der Leistung“ bei Übermittlung eines Schecks – das Absenden des Schecks als „**Leistungshandlung**“ oder erst der Moment der Einlösung als „**Leistungserfolg**“? Der BGH hat dies nun entschieden: Maßgeblich ist der Eintritt des Leistungserfolges, also die Einlösung des Schecks.

Daraus leitet der BGH die Verpflichtung des mit Scheck zahlenden Schuldners ab, „**sofort**“ aktiv zu werden und den Scheck sperren zu lassen, wenn er nach dessen Absendung von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Empfängers erfährt. Im konkreten Fall hatte sich die zur nochmaligen Zahlung herangezogene Beklagte, das Versicherungsunternehmen, darauf berufen, es sei von ihr vor Ablauf der – wie der BGH süffisant wörtlich zitiert – „assekuranzüblichen und angemessenen Bearbeitungs-

zeit von mindestens neun Arbeitstagen“ nicht zu erwarten gewesen, eine Schecksperrung umzusetzen. Auf eine dermaßen lange Frist konnte sich die Versicherung jedoch nicht mit Erfolg berufen. Der BGH erläuterte, das Versicherungsunternehmen habe nicht einmal vorgetragen, eine Organisationsstruktur geschaffen zu haben, die eine „kurzfristige“ Kenntnisnahme des Inhaltes „eilbedürftiger Schreiben durch die Entscheidungsträger ermöglicht“.

Der Maßstab des BGH ist streng: Aus dem Nachweis der Insolvenzeröffnung ergab sich, dass laufende Zahlungsvorgänge an die Schuldnerin sofort anzuhalten waren. Ob es solche Vorgänge gab, könne „auf dem Bildschirm in kürzester Zeit festgestellt werden“. Da das Versicherungsunternehmen eine derart schnelle Reaktion nicht organisiert hatte, musste es sich so behandeln lassen, als ob es spätestens am **übernächsten Arbeitstag** Kenntnis von der Insolvenzeröffnung des Scheckempfängers gehabt hätte. Damit hätte im Beispielsfall also die Schecksperrung am Montag beim Bankinstitut eingegangen sein müssen.

Der BGH erlegt die Obliegenheit zur dermaßen zügigen Bearbeitung pauschal „Organisationen“ auf, und zwar ausdrücklich nicht nur Banken. Folglich gelten die strengen Maßstäbe zunächst einmal für jedes Unternehmen. Die Entscheidung des BGH weist deutlich darauf hin, dass selbst bei großen und größten Unternehmen kaum mehr als ein oder zwei Arbeitstage für den **internen Informationsfluss** und die **rechtlich gebotene Reaktion** hinzunehmen sein werden. Denn die erforderliche Zeitspanne sei „**angesichts des Standes der modernen Büro- und Kommunikationstechnik**“ als gering zu veranschlagen.

Die Konsequenz: **Äußerste Vorsicht** ist also geboten, wenn im Geschäftsbetrieb häufiger oder üblich mit Schecks bezahlt wird. Sobald die Nachricht über die Einleitung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gläubiger hereinkommt, müssen sämtliche **Zahlungsausgänge** an den Gläubiger **geprüft und gegebenenfalls gestoppt** werden. Dies gilt nicht nur für Scheckzahlungen, sondern auch für noch widerrufbare (Termin-) Überweisungen. Ansonsten droht die Pflicht zur erneuten Zahlung – bei hohen Beträgen bitter. Denn von der Gemeinschuldnerin und deren Geschäftsführer, oder wer immer den Scheck entgegen genommen und eingelöst hatte, konnte die im Urteil verklagte Versicherungsgesellschaft ihre Scheckzahlung nicht zurückbekommen.

Dr. Egon Peus

Gewerbliches Mietrecht: Genaue Bezeichnung der Vertragsparteien und ihrer Vertreter erforderlich

Seit Jahren beschäftigen sich zahlreiche Fachpublikationen und unzählige Gerichtsentscheidungen mit der Frage, welche Anforderungen an die **Einhaltung der Schriftform** von langjährig abgeschlossenen **Mietverhältnissen** zu stellen sind. Eine jüngst publizierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zeigt, dass die Thematik weiterhin aktuell ist und die von der Rechtsprechung an die Einhaltung der Schriftform gestellten Anforderungen nach wie vor streng sind.

Wirtschaftlicher Hintergrund ist, dass Mietverhältnisse über gewerbliche Räume in aller Regel für eine feste Laufzeit von fünf, zehn oder noch mehr Jahren abgeschlossen werden. Häufig ist für die Bewertung gewerblich genutzter Immobilien die Frage nach der Qualität bestehender Mietverträge bedeutsamer als der Wert der baulichen Substanz. Rechtlich relevant für den Bestand solcher Verträge ist insbesondere, dass Mietverträge der Schriftform bedürfen, wenn sie für eine **Festlaufzeit** von **mehr als einem Jahr** gelten sollen. Ist diese nicht eingehalten, kann der Vertrag von beiden Parteien beliebig mit der gesetzlichen Frist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Wegen dieser weitreichenden rechtlichen wie wirtschaftlichen Konsequenz ergeben sich immer wieder Meinungsverschiedenheiten zu der Frage, ob im Einzelfall die Schriftform des Vertrages eingehalten worden ist oder nicht.

Eines der grundlegenden Erfordernisse bei der Einhaltung der Schriftform ist die **genaue Bezeichnung der Vertragsparteien** in der Vertragsurkunde und die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Vertrages durch die Vertragsparteien. Insbesondere in den Fällen, in denen Personenmehrheiten oder juristische Personen am Vertrag beteiligt sind, treten immer wieder Streitfragen dazu auf, welche Anforderungen an die Bezeichnung der handelnden Personen und eine korrekte Vertragsunterzeichnung durch die handelnden Vertreter zu stellen sind.

In seinem Urteil vom 04.11.2009 hat der BGH nun entschieden, dass bei Vertragsabschluss mit einer Kapitalgesellschaft – im Fall handelte es sich um eine **AG als Mieterin** – die Schriftform des Vertrages grundsätzlich nur dann gewahrt ist,

wenn alle Vorstandsmitglieder, die im einleitenden Vertragstext als **Vertreter der Gesellschaft** bezeichnet werden, den Vertrag auch unterzeichnen. Enthaltene der Vertrag nur die Unterschrift eines nicht zur Alleinvertretung berechtigten Vorstandsmitgliedes, sei nicht sicher zu erkennen, ob die Unterschrift weiterer vertretungsberechtigter Vorstände noch fehle oder etwa das allein handelnde Vorstandsmitglied in Vertretung für diese mit gehandelt habe. Entsprechendes muss auch für den Fall der **Vertragsbeteiligung einer GmbH** gelten, wenn diese durch mehrere Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten wird. Die Unterschrift nur eines Vertretungsberechtigten sei nur dann ausreichend, wenn sich aus der Vertragsurkunde selbst ergebe, dass dieser zugleich auch in Vertretung eines weiteren Vertretungsberechtigten der Gesellschaft handle.

Die Entscheidung des BGH zeigt, dass die Rechtsprechung weiterhin hohe Anforderungen an die korrekte Einhaltung von Formalien stellt, deren Nichtbeachtung fatale Folgen haben kann. Gerade bei Großunternehmen sind die Vorstandsmitglieder regelmäßig mit Vermietungsvorgängen gar nicht befasst, sondern vertretungsberechtigte Mitarbeiter entsprechender Abteilungen. Es muss dann bereits im Einleitungstext des Vertrages bei der Parteibezeichnung derjenige **Mitarbeiter**, der den Vertrag unterzeichnet **namentlich** – am besten mit **Bezeichnung seiner Funktion im Unternehmen** – als Vertreter benannt sein.

Die Entscheidung macht noch eine weitere Besonderheit deutlich: Der Formfehler, der zur vorzeitigen Kündbarkeit des Vertrages führte, wurde nicht sogleich bei Abschluss des Hauptvertrages begangen, sondern erst bei **Abschluss einer Nachtragsvereinbarung**. Deren Formmangelhaftigkeit führt zur Kündbarkeit des gesamten Vertrages und hat damit für das gesamte Vertragsverhältnis „infektiöse Wirkung“. Besondere Sorgfalt ist daher nicht nur beim originären Abschluss eines langfristigen Mietvertrages geboten, sondern auch und gerade bei der Vereinbarung von Nachträgen.

Dr. Matthias Koch

Privates Baurecht: Sicherungsabrede in AGB mit Verzicht auf die Einreden des Hauptschuldners bei Gewährleistungsbürgschaft insgesamt unwirksam!

Bürgschaften sind in der Baupraxis das wichtigste Sicherungsmittel. Die **Bürgschaft** ist **streng akzessorisch**, d.h. ihr Bestand ist nach Grund und Höhe vom Bestand der Hauptforderung – bei Gewährleistungsbürgschaften also von dem Gewährleistungsanspruch des Bestellers gegen den Unternehmer – abhängig. Der in Anspruch genommene Bürge kann dem Besteller alle **Einreden** entgegenhalten, die dem Hauptschuldner, d.h. dem Unternehmer zustehen. Eingewendet werden kann beispielsweise, dass der vom Besteller geltend gemachte Gewährleistungsanspruch nicht bestehe, weil kein Werkmangel vorliege. Der Bürge kann auch die **Verjährungseinrede** gegenüber dem geltend gemachten Gewährleistungsanspruch des Bestellers erheben.

In der heutigen Baupraxis trifft man in Verträgen nicht selten Regelungen an, wonach der Besteller dem Unternehmer vorgibt, eine Sicherheit in Form einer Bürgschaft zu stellen, in der der **Bürge** auf diese **Einrederechte verzichten** muss. Häufig geschieht die auch dergestalt, dass der Besteller dem Unternehmer ein **Bürgschaftsmuster** mit einer entsprechenden Verzichtserklärung des Bürgen vorschreibt. Verzichtet ein Bürge auf die Einreden des Hauptschuldners, so gibt er ein wesentliches Element der Akzessorietät auf; die Bürgschaft nähert sich einer Garantie an.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann ein **umfassender Einredeverzicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nicht wirksam** vereinbart werden, da darin eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners liegt. Eine solche Sicherungsabrede in AGB ist nach gesicherter Rechtsprechung als unwirksam anzusehen. Ungeklärt war bisher jedoch, ob der Verzicht auf die Einreden des § 768 BGB in AGB dazu führt, dass die Sicherungsabrede insgesamt unwirksam ist oder ob lediglich eine Teilunwirksamkeit vorliegt, die Sicherungsabrede also ohne den Verzicht auf die Einreden weiter gilt.

Für den Fall der Vertragserfüllungsbürgschaft hat der Bundesgerichtshof (BGH) diese Frage bereits mit Urteil vom 12.02.2009 entschieden. Eine Sicherungsabrede in AGB mit der Verpflichtung des Unternehmers, eine **selbstschuldnerische, unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft mit Verzicht** des Bürgen **auf die Einreden des Hauptschuldners** entsprechend eines beigefügten **Formulars** beizubringen, ist nach dieser Entscheidung teilunwirksam. Der BGH hat insoweit maßgeblich darauf abgestellt, dass die unwirksame Verzichtserklärung im entschiedenen Fall

nicht in der Sicherungsvereinbarung selbst enthalten war, sondern in dem beigefügten Bürgschaftsmuster. Dies hat zur Folge, dass die Verpflichtung des Unternehmers, dem Besteller eine selbstschuldnerische, unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft zu stellen und der in dem Bürgschaftsmuster erklärte Einredeverzicht des Bürgen sprachlich und **inhaltlich trennbare Teile der Sicherungsvereinbarung** darstellen, die einer gesonderten Wirksamkeitsprüfung zugänglich sind. Konsequenz ist, dass die Sicherungsabrede in der Weise aufrecht erhalten bleibt, dass der Unternehmer die Stellung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Vertragserfüllungsbürgschaft – ohne den Verzicht auf die Einreden – schuldet.

Nicht entschieden hatte der BGH bisher den Fall einer Sicherungsabrede in AGB, die für die Stellung einer **Gewährleistungsbürgschaft** den Einredeausschluss enthält. Zwar lag schon einer Entscheidung des BGH aus 2001 eine Sicherungsabrede in AGB zu Grunde, die sowohl eine Gewährleistungsbürgschaft **auf erstes Anfordern** als auch den **Verzicht auf die Einreden des Hauptschuldners** vorsah. Diese Sicherungsabrede war jedoch bereits deshalb insgesamt unwirksam, weil dem Bürgen eine Bürgschaft auf erstes Anfordern abverlangt wurde. Die weitergehende Frage, ob allein der Verzicht auf die Einreden des Hauptschuldners zur Gesamtnichtigkeit der Sicherungsabrede führt, konnte der BGH demzufolge offen lassen. Die überwiegende Auffassung in der Instanzrechtsprechung und im baurechtlichen Schrifttum tendiert zu einer Gesamtnichtigkeit der Sicherungsabrede. Wesentliches Argument ist die Annäherung der Bürgschaft an eine Garantie, die in AGB eine unangemessene Benachteiligung des Unternehmers darstellen soll.

Mit seinem Urteil vom 16.06.2009 hat der BGH die skizzierte Frage nunmehr geklärt. Zu beurteilen war eine **Sicherungsabrede in AGB des Bestellers**, die vorsieht, dass der Unternehmer einen vereinbarten **Sicherheitseinbehalt** von 5% der Schlussrechnungssumme durch **Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft** ablösen kann, die den Verzicht auf die Einreden des Hauptschuldners enthält. Diese Vertragsklausel führt im Ergebnis dazu, dass der Unternehmer den Werklohn nicht sofort in voller Höhe ausgezahlt erhält, das Bonitätsrisiko des Bestellers für die Dauer der Gewährleistungsfrist tragen muss und ihm die Verzinsung des Werklohns vorenthalten wird. Wirksamkeitsvoraussetzung für eine solche Vertragsklausel – dies bestätigt der BGH in seiner Entscheidung – ist ein **fairer Ausgleich zu Guns-**

ten des Unternehmers, z.B. in der vom Besteller eingeräumten Möglichkeit, die angesprochenen Nachteile durch Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft zu vermeiden. Dabei darf dem Unternehmer in **AGB des Bestellers** aber gerade **nicht** abverlangt werden, eine solche **Gewährleistungsbürgschaft mit Verzicht des Bürgen auf die Einreden des Hauptschuldners** auszugestalten. Ein solcher Einredeverzicht benachteiligt den Unternehmer unangemessen, was auch durch einen Vergleich mit einer Bürgschaft auf erstes Anfordern belegt wird. Während der Bürge bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern die Einreden des Hauptschuldners wenigstens im Rückforderungsprozess geltend machen kann, schließt der Einredeverzicht deren Geltendmachung endgültig aus. Hierdurch wird nicht nur der Bürge unangemessen benachteiligt, sondern auch der Unternehmer, da der Bürge von dem Unternehmer Erstattung seiner Aufwendungen verlangen kann und wird.

Die unangemessene Benachteiligung des Unternehmers hat nach der Entscheidung des BGH zur Folge, dass die Sicherungsabrede insgesamt unwirksam ist, wenn die **formulärmäßige Vereinbarung** zur Sicherung von Gewährleistungsansprü-

chen mit der Ablösungsmöglichkeit durch eine Gewährleistungsbürgschaft eine **untrennbare Einheit** bildet. Die betreffende Klausel ist dann nicht teilbar. Auch einer ergänzenden Auslegung der Sicherungsvereinbarung dahingehend, dass eine Bürgschaft ohne Verzicht auf die Einreden zu stellen ist, um den Sicherheitseinbehalt abzulösen, erteilt der BGH für diesen Fall eine Absage.

Aus Sicht des Bestellers empfiehlt es sich somit, zukünftig in AGB keine Sicherungsabrede mehr zu verwenden, die die Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft mit Ausschluss der Einreden des Hauptschuldners vorsieht. Die vom BGH angenommene **Gesamtwirksamkeit der Sicherungsabrede** hätte ansonsten die – schwerwiegende – Folge, dass der Besteller vom Unternehmer überhaupt keine Gewährleistungssicherheit verlangen kann. Sofern ein Einredeverzicht erfolgen soll, muss dieser durch den Besteller in einer individuellen Vereinbarung mit dem Unternehmer ausgehandelt werden, was auch nach dem Urteil vom 16.06.2009 nach wie vor möglich ist.

Dr. Marco Krenzer

Erbrecht: Wesentliche Neuerungen für Pflichtteilsrechte in 2010

Die gesetzgeberischen Änderungen des Erbrechts mit Wirkung zum 01.01.2010 haben in der Presse breite Aufmerksamkeit erfahren. Von **erheblicher praktischer Bedeutung** sind zwei Änderungen zum Pflichtteilsrecht, die es wert sind, gesondert hervorgehoben zu werden.

Um den Zusammenhang in Erinnerung zu rufen: Es ist ein Grundrecht nach unserer Verfassung, durch Testament oder sonstige letztwillige Verfügung (Erbvertrag) Erben für das eigene Vermögen nach dem eigenen Tod zu bestimmen. Das bedeutet auch, dass man ansonsten gesetzlich als Erben berufene Personen enterben kann. Das kommt gar nicht so selten vor. Eine **Enterbung** liegt auch dann vor, wenn das Vermögen insgesamt einer einzigen Person oder einzelnen Personen ausdrücklich als Erben zugewiesen wird – inhaltlich ist dann damit ausgesagt, dass die ansonsten gesetzlich berufenen Erben eben nichts bekommen sollen, im Klartext also enterbt sind.

Bestimmte gesetzliche Erben werden aber durch **Pflichtteilsrechte** geschützt. Diesen Schutz genießen nur Abkömmlinge – und zwar die konkret im Todesfall als gesetzliche Erben vorgesehenen Abkömmlinge. So haben insbesondere Kinder Pflichtteilsansprüche. Nur wenn ein Kind vor dem

Erblasser verstorben ist, können dessen Abkömmlinge, also die Enkel des Erblassers pflichtteilsberechtigt sein. Ferner werden dem überlebenden Ehegatten und Eltern Ansprüche auf den Pflichtteil zugebilligt. Ansonsten hat niemand Pflichtteilsansprüche, insbesondere auch nicht Geschwister oder Neffen und Nichten.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch; er wird grundsätzlich fällig mit dem Erbfall, also mit dem Tode des Erblassers. Der Höhe nach beträgt der Pflichtteilsanspruch die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils, den der Pflichtteilsberechtigte bekommen hätte, wenn er nicht enterbt worden wäre.

- Nun war schon bei Entstehung des BGB folgender „Trick“ bekannt: Wer sein Ende nahen fühlte, konnte durch Schenkung sein Vermögen, ganz oder weitgehend, einer ihm nahestehenden Person zuwenden oder auch einer Stiftung. Beim Tode kurz danach war er bettelarm, sein Nachlass wertlos. Bei erster Betrachtung wären sowohl ein Erbteil, als auch die Hälfte davon, nämlich der Pflichtteilsanspruch, wertlos, selbst wenn zuvor Millionen verschenkt worden sind. Das sollte nicht

sein. Deswegen kann es einen sog. **Pflichtteilsergänzungsanspruch** geben. Hier ist zu berechnen: Wie viel wert war der tatsächliche Nachlass, erhöht um den Wert von Schenkungen. Außer Betracht bleiben selbstverständlich dem allgemeinen Lebensstandard entsprechende „übliche“ Geschenke, etwa zu Geburtstagen oder Weihnachten, gemeint. Nach dem Wert dieses sogenannten „**fiktiven Nachlasses**“ wird dann der Pflichtteilsanspruch berechnet. Er richtet sich nicht nur gegen die Erben – was bei einem extrem geschrumpften Nachlass wirtschaftlich auch nichts bringt. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch kann vielmehr gegen den Beschenkten geltend gemacht werden.

Schenkungen an den Ehegatten werden, auch nach der gesetzlichen Änderung, umfassend zur Berechnung des fiktiven Pflichtteils herangezogen. Für Schenkungen an sonstige Personen, das konnten auch Kinder oder Anverwandte sein, galt aber bisher eine starre Frist von 10 Jahren. War die Schenkung weniger als 10 Jahre vor dem Tode vollzogen, so wurde sie zu 100 % zur Berechnung des Pflichtteilsanspruchs herangezogen. Lag sie länger als 10 Jahre zurück, dann wurde sie überhaupt nicht berücksichtigt. Dieses „Lottospiel“ hat der Gesetzgeber geändert, und nunmehr gilt Folgendes: Schenkungen innerhalb des letzten Jahres vor dem Tode werden weiterhin voll zur Pflichtteilsberechnung (bei dem fiktiven Nachlass) berücksichtigt. Dann aber mindert sich für jedes zurückgelegte volle Jahr die Berücksichtigungsquote um 10 Prozentpunkte. Eine Schenkung, die beispielsweise 3 Jahre und 2 Monate zurückliegt, wird noch mit 70 % angesetzt. Unverändert bleibt, dass Schenkungen, die länger als 10 Jahre vor dem Tode vollzogen worden sind, überhaupt nicht zur Pflichtteilsberechnung herangezogen werden.

Das bedeutet praktisch: Ein Mensch, der sich nicht mehr eine Lebenserwartung von 10 Jahren zutraute, musste annehmen, dass er durch Schenkung die Höhe eines Pflichtteilsanspruchs nicht mehr beeinflussen konnte. Das liegt jetzt anders. Es bleibt aber in Erinnerung zu behalten: Unverändert werden Schenkungen an Ehegatten ohne jede zeitliche Einschränkung berücksichtigt, wenn sie nur während der Ehezeit geschahen. Und es

bleibt bei der **steuerrechtlichen**, nämlich erbschaftsteuerrechtlichen Zusammenrechnung mit allen Schenkungen, ungekürzt, die während der letzten zehn Jahre vor dem Todesfall zugunsten des betreffenden Erben vollzogen worden sind.

- Ein Pflichtteilsanspruch war, und ist grundsätzlich weiterhin, alsbald fällig nach dem Erbfall. Bisweilen haben der Erbe oder die Erben nicht genügend flüssige Mittel, um den möglicherweise nicht unbeträchtlichen Pflichtteilsanspruch zu bezahlen. Im übelsten Fall muss etwa das Familienwohnhaus oder auch ein „Wirtschaftsgut“ veräußert werden, das für den Erben und seine Familie eine wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet.

Schon immer konnte der Erbe in Härtefällen Stundung verlangen. Die Voraussetzungen hierfür sind jetzt jedoch gemildert worden. Nunmehr kann jeder Erbe (nicht mehr nur ihrerseits pflichtteilsberechtigter Erben) Stundung verlangen, und die weitere Anforderung ist nach der gesetzgeberischen Absicht abgeschwächt worden: Die sofortige Bezahlung musste bisher den Erben „ungewöhnlich hart treffen“, nunmehr braucht es nur noch eine „unbillige Härte“ zu sein; die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind „angemessen zu berücksichtigen“. Weiterhin verwendet der Gesetzgeber geradezu modellhaft „Gummiklauseln“.

Freilich ahnt man, welche Fälle dafür in Betracht kommen. Obwohl der Gesetzgeber begrifflich neben das Familienheim nur ein „Wirtschaftsgut“ gestellt hat, dürften damit auch Unternehmensbeteiligungen gemeint sein. Dies liegt besonders nahe, wenn man sich die Konsequenzen der jüngsten Erbschaftsteuerreform vor Augen führt: Eine Verschonung von Erbschaftsteuer setzt vereinfacht ausgedrückt voraus, dass immerhin sieben Jahre lang die Beteiligung nicht verkauft wird und im Übrigen auch keine höheren Entnahmen als Gewinne getätigt werden. Der Erbe, der zur Bezahlung von Pflichtteilsansprüchen auf Entnahmen aus der ihm zugewandten Beteiligung angewiesen ist, müsste diese zeitlich strecken und peinlich genau darauf achten, ausschließlich Gewinne zu entnehmen. Allerdings wäre es hart für einen Pflichtteilsberechtigten, lange auf die Auszahlung eines Pflichtteilsanspruchs warten zu müs-

sen. Dies zeigt umso mehr, wie wichtig einerseits vorausschauende und harmonische Gestaltung von Erbfällen in der Familie ist. Andererseits kann es selbst bei unglücklicher erbrechtlicher Gestaltung sinnvoll sein kann, wenn die Angehörigen Emotionen bei Seite stellen und stattdessen möglichst einvernehmliche, auch kompromisshafte Vereinbarungen zur Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen treffen.

Einige sonstige Regelungen der Erbrechtsänderung sollen hier nur erwähnt werden. Wenn Abkömmlinge gesetzliche (entweder ohne Testament oder laut Testament mit gesetzesebenen Quoten) Erben werden, so müssen sie in einschlägigen Fällen etwaige Zuwendungen untereinander ausgleichen. Auszugleichen sind aber auch Belastungen einzelner Erben, die besonders zugunsten des Erblassers tätig geworden sind, etwa bei Pflege in Alter und Krankheit. Solche Ausgleichung zugunsten von Abkömmlingen galt bisher nur, wenn sie „unter Verzicht auf berufliches Einkommen“ längere Zeit gepflegt haben. Nunmehr gilt die Ausgleichungspflicht auch zugunsten solcher Abkömmlinge, die zwar durchaus berufstätig waren und ihr Einkommen erzielt haben, dennoch aber – zusätzlich – den Erblasser

länger dauernd gepflegt haben. Unberücksichtigt bleibt, mindestens dem Wortlaut nach, weiterhin der Fall, dass zwar nicht der Abkömmling selbst, wohl aber sein Ehepartner den Erblasser gepflegt hat.

Andere Änderungen betreffen die Entziehung des Pflichtteils. Das war in der Vergangenheit und bleibt auch weiterhin nur selten möglich, müsste auch im Testament ausdrücklich unter Angabe der Gründe verfügt werden. Die Entziehungsgründe sind jetzt einheitlich für alle Pflichtteilsberechtigten (Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten) formuliert. Ein Zeichen der Zeit ist es, wenn der Gesetzgeber augenscheinlich nicht mehr weiß, was ein „ehrloser oder sittenloser Lebenswandel“ ist – aus solchen Gründen kann der Pflichtteil nicht mehr entzogen werden. Im Übrigen sind Verjährungsvorschriften weitgehend vereinheitlicht worden.

Die Neuregelungen traten am 01.01.2010 in Kraft, gelten also für Todesfälle ab diesem Tage. Ab diesem Tage gilt aber auch, insoweit praktisch „rückwirkend“, die Milderung der Anrechnung der zurückliegenden Schenkungen für die Bemessung von Pflichtteilsansprüchen.

Dr. Egon Peus

Arbeitsrecht: Der neue Datenschutz im Arbeitsverhältnis

Datenskandale waren eines der großen Themen des Jahres 2009. Das gesteigerte Bewusstsein der Öffentlichkeit zwingt alle Arbeitgeber, sich mit den Grundsätzen des Schutzes von Mitarbeiterdaten zu beschäftigen. Ansonsten drohen nicht nur **Bußgelder**, sondern auch ein **Beweisverwertungsverbot für viele Erkenntnisse über Vertragsverletzungen oder gar Straftaten**, die durch Verletzung des Datenschutzrechtes gewonnen wurden. Wie weit der Datenschutz geht, ist aber leider in der Gesetzgebung nur sehr rudimentär geregelt. Seit 01.09.2009 gibt es im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erstmals eine gesonderte gesetzliche Bestimmung zum Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis. Die Hoffnung, dass damit Klarheit geschaffen wurde, wäre jedoch verfehlt.

Die neue Grundnorm im Arbeitnehmerdatenschutz scheint zunächst einfach zu sein: **Persönbezogene Daten** dürfen im **Beschäftigungsverhältnis** erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die **Entscheidung über die Begründung, die Durchführung oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses** erforderlich ist.

Mit dieser Norm beginnen aber schon die ersten Fragen: die bislang auch auf Arbeitsverhältnisse anzuwendenden allgemeinen Regelungen des BDSG sehen vor, dass die Daten **der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses dienen** müssen. Inwieweit sich durch den nunmehr modifizierten Wortlaut inhaltlich etwas ändert, wird in den Kommentierungen der Neuregelung sehr unterschiedlich beurteilt. Unter „erforderlich“ versteht der Jurist in der Regel, dass kein anderes gleich geeignetes milderes Mittel zur Zielerreichung zur Verfügung steht – wie die Ziele bestimmt werden und was in diesem Rahmen „gleich geeignet“ ist, werden aber überzeugte Datenschützer, Arbeitnehmervertreter und Arbeitgeber vollkommen unterschiedlich beurteilen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll jedenfalls die Wahrnehmung der Rechte des Arbeitgebers im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis erfasst sein, insbesondere **Ausübung von Weisungsrechten, Kontrolle der Leistung oder des Verhaltens der Beschäftigten**.

Anders als bisher betrifft die Vorschrift jetzt auch allgemein zugängliche Daten, also beispielsweise

Daten aufgrund von Internetrecherchen. Des Weiteren ist sie nicht mehr beschränkt auf Dateien, sondern erfasst alle Daten, also **auch Personalakten, Notizen von Mitarbeitergesprächen etc.**, unabhängig davon, ob diese nur handschriftlich aufgezeichnet werden oder in der automatisierten Datenverarbeitung enthalten sind. Wie dies praktisch zu handhaben ist, ist nicht vollkommen klar.

Weitere Fragen wirft die gesetzliche **Sonderregelung zur Aufdeckung von Straftaten** auf. Die Datennutzung für diesen Zweck ist nur erlaubt, wenn **tatsächliche Anhaltspunkte** den Verdacht begründen, dass der Betroffene eine Straftat begangen hat. Diese tatsächlichen Anhaltspunkte müssen **dokumentiert** werden. Auch dann ist nicht jede Datenerhebung oder Verwertung zulässig: es muss vielmehr eine **Abwägung** zwischen dem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers** einerseits und den **Interessen des Arbeitgebers** andererseits, insbesondere der Härte und Schwere der Straftat und der Intensität des Verdachtes erfolgen. Hier ist eine Orientierung an der Rechtsprechung zur verdeckten Videoüberwachung möglich.

Was gilt, wenn **noch kein konkreter Verdacht** gegen einen bestimmten Mitarbeiter besteht, oder wenn durch Datenerhebung bei anderen Mitarbeitern der Verdacht gegen die Zielperson erhärtet werden soll, ist noch völlig ungeklärt. Gleiches gilt für die Frage **präventiven Vorgehens, also vor allem den gesamten Bereich der Compliance**. Die Vermeidung von Straftaten oder von Vertragsverletzungen ist für den Arbeitgeber von einem zentralen Interesse; zur präventiven Bekämpfung von Korruption ist er sogar gesetzlich verpflichtet. Unklar ist, ob auch im Rahmen solcher Maßnahmen eine Interessenabwägung zu erfolgen hat und auf welche Normen sich die Datenerhebung stützen kann – vom Wortlaut her sind die Neuregelungen im BDSG nicht einschlägig. Wer in diesem Bereich sicher gehen will, tut

gut daran, die strengeren Maßstäbe der Sonderregelung anzuwenden – wird aber seine Ziele dann nicht immer erreichen können.

Wichtig für die Praxis ist des Weiteren, dass die Vorschriften über die **Auftragsdatenverarbeitung** geändert wurden. Wer die Datenverarbeitung – beispielsweise Lohnabrechnungen, komplette Personalaktenverwaltung o.ä. – an einen Dritten, beispielsweise eine Konzerngesellschaft oder ein Dienstleistungsunternehmen, delegiert, muss sich **vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig** von der **Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen** und das **Ergebnis dokumentieren**. Zudem bedarf ein solcher Auftrag der Schriftform und muss detaillierte inhaltliche Vorgaben beachten, die weit über das Bisherige hinausgehen. Bestehende Aufträge sollten daher vorsorglich überprüft und aktualisiert werden.

Aufgrund der immer komplexer werdenden Regelungen des Datenschutzrechtes (beispielsweise auch der neuen Vorschriften zum Verbraucherdatenschutz) kommt dem **Datenschutzbeauftragten** eine besondere Bedeutung zu. Er ist in öffentlichen Unternehmen sowie nicht öffentlichen Stellen ab einer bestimmten Organisationsgröße zwingend zu bestellen. Seit der Novelle genießt er nicht mehr nur einen besonderen gesetzlichen Schutz vor Benachteiligung, sondern auch **Kündigungsschutz**, der demjenigen von Betriebsratsmitgliedern gleich kommt.

Fazit: Das neue Gesetz bringt für Arbeitgeber auf den ersten Blick keine Revolution. Gerade in Grenzbereichen wird es jedoch noch schwieriger abzuschätzen, was erlaubt und was verboten ist. Der Ruf nach einer klaren gesetzlichen Regelung wird nicht verstummen.

Inken Hansen

Arbeitsrecht: Altersdiskriminierung bei der Sozialplanabfindung

Vor der Durchführung von **Betriebsänderungen** verlangt das Betriebsverfassungsrecht ab einer bestimmten Unternehmensgröße regelmäßig den Abschluss eines Sozialplans zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. Im Sozialplan sind in den meisten Fällen **Abfindungsansprüche** zum Ausgleich sozialer Nachteile der Arbeitnehmer vorgesehen. Als Bemessungsfaktor wird dabei regelmäßig unter anderem die Betriebszugehörigkeit der betroffenen Arbeitnehmer berücksichtigt. Auch ist es üblich, bei rentennahen Jahrgängen den Sozialplananspruch zu reduzieren. Eine sol-

che Vorgehensweise wird durch das im August 2006 in Kraft getretenen **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)** trotz des grundsätzlichen Verbotes der **Altersdiskriminierung** von Arbeitnehmern legitimiert. Im AGG hatte der Gesetzgeber die schon vorher praktizierte Rechtsprechung des **Bundesarbeitsgerichts (BAG)** festgeschrieben. Dennoch war umstritten, ob die Regelung den Vorgaben der europarechtlichen Richtlinie, deren Umsetzung sie gerade dienen sollte, entspricht. Das BAG hat nunmehr erstmals

nach Inkrafttreten des AGG ausführlich zu dieser Problematik Stellung genommen.

Die Berücksichtigung einer längeren **Betriebszugehörigkeit** bei der Berechnung der Sozialplanabfindung legt oftmals eine Schlechterstellung der jüngeren Arbeitnehmer nahe. Denn auch wenn die Betriebszugehörigkeit nicht unmittelbar an das Lebensalter anknüpft, weisen ältere Arbeitnehmer regelmäßig eine längere Betriebszugehörigkeit auf als jüngere Arbeitnehmer. Nach Ansicht des BAG verstößt diese **mittelbare Benachteiligung** jüngerer Arbeitnehmer aber weder gegen deutsches Betriebsverfassungsrecht noch gegen deutsches und/oder europäisches Antidiskriminierungsrecht. Denn durch eine solche Gestaltung werde ein legitimes sozialpolitisches Ziel verfolgt. Zu berücksichtigen sei, dass die Sozialplanabfindung gerade dem Ausgleich bzw. der Abfederung wirtschaftlicher Nachteile wegen einer Betriebsänderung dient. Dann sei es aber auch **gerechtfertigt**, älteren Arbeitnehmern eine stärkere wirtschaftliche Absicherung zu bieten, da diese regelmäßig die schlechteren Chancen am Arbeitsmarkt haben.

Nach Ansicht des BAG ist auch die **Reduzierung** der Abfindung in Sozialplänen für **rentennahe Jahrgänge** sowohl nach deutschem als auch nach europäischem Recht gerechtfertigt. Hierin liegt zwar eine **unmittelbare Benachteiligung** älterer Arbeitnehmer, da die Sozialplanregelungen direkt an das Lebensalter anknüpfen. Allerdings müsse auch hier wieder der Sinn und Zweck der Sozialplanabfindung, nämlich der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile durch die Betriebsänderung für die Arbeitnehmer, Berücksichtigung fin-

den. Insoweit verringern sich die wirtschaftlichen Nachteile bei rentennahen Jahrgängen gerade durch die Möglichkeit – nach Wechsel in eine Transfergesellschaft oder nach Bezug von Arbeitslosengeld I – des Bezuges einer Altersrente. Hierbei erkennt das BAG zwar, dass gerade **Stichtagsregelungen** im Einzelfall zu unbillig erscheinenden Ergebnissen führen können. So ist beispielsweise denkbar, dass ein kurz nach dem Stichtag geborener Arbeitnehmer eine erheblich höhere Abfindung erhält als ein nur wenig älterer Arbeitnehmer. Solche Härtefälle sind nach Ansicht des BAG allerdings aus Gründen der Rechtssicherheit hinzunehmen.

Für die betriebliche Praxis bedeutet die Entscheidung des BAG ein Stück **Rechtssicherheit** bei der Ausgestaltung von Sozialplänen. Auch wenn die Begründungen des BAG überzeugen, darf allerdings nicht vergessen werden, dass das **letzte Wort** über die europarechtliche Rechtmäßigkeit solcher Klauseln bei der Ausgestaltung von Sozialplänen der **Europäische Gerichtshof** (EuGH) hat. Zu beachten ist aber, dass sich das BAG hier ausdrücklich auf sozialpolitische Rechtfertigungsgründe als **Gründe des Allgemeinwohls** gestützt hat. Da dies den Vorgaben entspricht, die der EuGH in seinen Urteilen vom 05.03.2009 und vom 18.06.2009 für eine Rechtfertigung einer Altersdiskriminierung stellt, besteht zumindest keine offensichtliche Gefahr einer zukünftigen anderslautenden Entscheidung des EuGH. Allerdings ist bei der konkreten Ausgestaltung der Sozialplanregelungen stets noch der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten.

Dr. Bastian-Peter Stenslik

Vergaberecht: Fallstricke II – Bieter

In der letzten Mandanteninformation begann unsere Serie zu typischen Fallstricken eines Vergabeverfahrens. Zunächst haben wir einige Konstellationen dargestellt, die für Öffentliche Auftraggeber von Relevanz sind. In dieser Ausgabe wollen wir die Bietersicht einnehmen.

In nationalen, ebenso wie in europaweiten Ausschreibungen, darf der Bieter **keine Veränderungen an den Verdingungsunterlagen** vornehmen. Hat ein Bieter die Absicht, von den Verdingungsunterlagen abweichende Angebote einzureichen, muss er dies in Form eines Nebenangebotes tun. Bereits die **Beifügung eigener Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen** zählt als unzulässige Veränderung an den Verdingungsunterlagen. Die Liefer- und Zahlungsbedingungen ergeben sich regelmäßig aus den Anga-

ben in den Ausschreibungsunterlagen sowie aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von (Bau-) Leistungen VOB/B und VOL/B. Ein **leicht vermeidbarer Fehler** wird von Bieter gelegentlich bereits mit dem Anschreiben an den Auftraggeber begangen: Unternehmen drucken oftmals ihre **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** auf der Rückseite ihrer Briefbögen ab. Im Geschäftsleben zwischen Privaten ist die Verwendung zwar absolut üblich. Der Auftraggeber im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung muss dies jedoch als Änderung an den Verdingungsunterlagen werten und das Angebot bereits aus diesem Grund auszuschließen. Das ist insbesondere in den Fällen ärgerlich, in denen der Bestbieter betroffen ist; die Rechtsprechung zumindest des Oberlandesgerichts Düssel-

dorf lässt insoweit jedoch keinen Wertungsspielraum.

Regelmäßig verlangen Auftraggeber in der Bekanntmachung und in den Verdingungsunterlagen bestimmte Nachweise, welche die Eignung des Unternehmens für den Auftrag belegen. Fehlen diese Nachweise, ist die **Eignung des Unternehmens nicht feststellbar** und der Auftraggeber kann den Teilnahmeantrag oder das Angebot von dem weiteren Verfahren ausschließen. Unter Umständen ist der Ausschluss wegen Unvollständigkeit sogar zwingend. Gelegentlich bietet ein Bewerber oder Bieter an, Unterlagen – beispielsweise einen Handelsregisterauszug oder einen Versicherungsnachweis – später nachzureichen. Damit ist der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt worden. Die Unterlagen müssen nicht nur **vollständig bis zum Fristablauf** vorliegen, sondern darüber hinaus auch leserlich sein. In der unleserlichen Kopie eines Handelsregisterauszuges sieht das OLG Düsseldorf keinen gültigen Eignungsnachweis.

Es lässt sich in der Praxis zudem feststellen, dass immer wieder **Fehler bei den anzugebenden Preisen** gemacht werden. Bei einem Einheitspreisvertrag sind alle Einheitspreise einzutragen. Bei einem Pauschalvertrag sind je nach Ausgestaltung die Gesamtpauschale und / oder die Einzelpauschalen anzugeben. **Fehlen wesentliche Preisangaben, ist ein Angebot zwingend auszuschließen.** Wird eine ausführliche Preiskalkulation beigelegt oder auf einen „Listenpreis“ Bezug genommen, ohne dass jedoch in dem hierfür zwingend vorgesehenen Preisblatt Angaben gemacht werden, so sind die Preisangaben unvollständig. Die Angabe „0,00 EUR“ oder „0,01“ verstößt allerdings nicht ohne weiteres gegen das

Gebot der korrekten Preisangabe. Die Vergabestelle kann die Angabe nicht ohne vorherige Aufklärung des Angebotsinhalts als Ausschlussgrund werten. Schließlich kann es durchaus sein, dass ein Bieter tatsächlich hinsichtlich eines verlangten Einzelpreises keinen Aufwand hat und die entsprechende Position nicht in die Abrechnung des Auftrags einfließen lassen will.

Soweit ein Bieter das Preisblatt jedoch dahingehend ergänzt, dass er statt eines Preises oder zur Erläuterung eines Preises von einem Euro schreibt: "in Position ... enthalten", stellt diese statt eines Einheitspreises vorgenommene Eintragung keine echte Preisangabe dar. Denn darin liegt eine unzulässige Mischkalkulation. Das Vermischen von Leistungspositionen mit den dazugehörigen Preisen beseitigt die Vergleichbarkeit mit den Angeboten anderer Bieter. Der Auftraggeber kann so nicht nachvollziehen, welche Preise und Preisgrundlagen für eine einzelne Leistung gelten sollen. Eine solche Preisangabe würde es unmöglich machen, im Falle von in der Praxis häufig vorkommenden Nachtragsaufträgen die Nachtragspreise einzelner Positionen zu bilden.

Abschließend sei eindringlich auf die Grundmaximen bei der Teilnahme an Vergabeverfahren hingewiesen: Eine vergaberechtliche Ausschreibung ist streng formal. Auf Bieterseite sollten unbedingt alle Vorgaben beachtet werden. Überdies gilt, dass bei Unklarheiten sofort schriftlich die Vergabestelle um Aufklärung zu bitten ist. Nur auf diesem Wege können Fehler vermieden und die eigene Rechtsposition in öffentlichen Ausschreibungen gewahrt werden.

Dr. Stefan Mager / Gabriele Philipps

Vergaberecht: Konzessionen in der kommunalen Wasserwirtschaft unterliegen nicht dem förmlichen Vergabeverfahren

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat jüngst in einem Urteil zu der Auslegung des Begriffs „**Dienstleistungskonzession**“ und dem Merkmal der Risikoverteilung im Lichte der Besonderheiten des Abwasserrechts Stellung bezogen. Anlass war die Frage, ob der **Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha** einen von ihm angestrebten Konzessionsvertrag ohne ein förmliches Vergabeverfahren geschlossen werden könne.

Dem Verband obliegt die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung für die Bevölkerung in seinem Verbandsgebiet. Bei der beabsichtigten Vergabe einer Dienstleistungskonzession entschied sich der Verband gegen die Durchführung

eines förmlichen Vergabeverfahrens. Gleichwohl wurde eine **Bekanntmachung im EU-Amtsblatt** veröffentlicht. In dieser Bekanntmachung kündigte der Verband die Vergabe einer Dienstleistungskonzession für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung für die Dauer von 20 Jahren an und forderte interessierte Unternehmen zur Einreichung von Bewerbungen auf. Die Vertragsentwürfe sahen vor, dass der Konzessionär die Dienstleistungen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber den Nutzern erbringt und von diesen ein entsprechendes Entgelt erhält. Die Entgelte mussten jedoch den Vorgaben des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

entsprechen. Die technischen Anlagen sollten im Eigentum des Verbands verbleiben und von dem Konzessionär gepachtet und Instand gehalten werden. Einer der Bieter rügte das **Fehlen einer förmlichen Ausschreibung**. Damit hatte er vor der zuständigen Vergabekammer noch Erfolg; der EuGH entschied jedoch anders.

Im Kern der zu entscheidenden Rechtsfrage ging es um die Abgrenzung **Dienstleistungsauftrag** zu Dienstleistungskonzession. Bei letzterer erhält der Dienstleistungserbringer – anders als bei einem Auftrag – kein oder zumindest nur ein geringes Entgelt. Die Gegenleistung für die Erbringung des Auftrags liegt also nicht in einem vorher festgelegten Preis, sondern in dem Recht, die zu erbringende Dienstleistung auf eigenes **wirtschaftliches Risiko** zu verwerfen. Regelmäßig liegt der Anreiz für den Konzessionär darin, sich über Nutzungsentgelte von Dritten zu refinanzieren. Da insoweit kein fest vergüteter Auftrag erteilt wird, liegt kein entgeltlicher Beschaffungsvorgang vor und es ergeben sich im Rahmen der Ausschreibung erhebliche Vereinfachungen für die öffentliche Hand. Zwar ist der Auftraggeber auch hier nicht völlig frei in der Wahl seines Vertragspartners. Die Grundregeln des EG-Vertrags im Allgemeinen sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz, das Verbot der Diskriminierung und Transparenzpflichten gilt es zu beachten. Die formalen Hürden auf dem Weg zum Vertragsschluss sind indes deutlich herabgesetzt.

Der EuGH stellte zunächst klar, dass es keine Rolle spielt, ob das Entgelt privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich geregelt ist. Dies überrascht wenig, da er zuvor bereits mehrfach Dienstleistungskonzessionen in öffentlich-rechtlichen Zusammenhängen – wie beispielsweise öffentlicher Parkplatz, öffentlicher Verkehrsdienst, Kabelfernsehen – angenommen hatte.

Weiterhin hält das Gericht daran fest, dass das Nutzungsrecht mit einem wirtschaftlichen Risiko

verbunden sein muss. Neu sind die Feststellungen des EuGH insoweit, als nunmehr an den **Umfang des wirtschaftlichen Risikos deutlich geringere Anforderungen** gestellt werden. Das übernommene Risiko muss nicht zwingend ein „erhebliches Risiko“ sein. Die Dienstleistungen im Bereich der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung werden – angesichts des geltenden Anschluss- und Benutzungszwanges – als nur eingeschränkt risikobehaftet eingeordnet. Im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge ist dies oftmals gewollt. Dieses eingeschränkte wirtschaftliche Risiko besteht unabhängig davon, ob der Auftraggeber diese Dienstleistungen selbst erbringt oder durch einen Auftragnehmer erbringen lässt. Einem öffentlichen Auftraggeber soll es weiterhin frei stehen, Dienstleistungen mittels einer Konzession erbringen zu lassen, selbst dann, wenn das mit der Nutzung verbundene Risiko erheblich eingeschränkt ist. Es könne nicht von ihm verlangt werden, dass er für einen schärferen Wettbewerb und für ein höheres wirtschaftliches **Risiko** sorgt, als **in dem betreffenden Sektor** aufgrund der für ihn geltenden Regelungen existieren. Es ist vielmehr ausreichend, dass der Auftraggeber das volle Betriebsrisiko oder zumindest einen wesentlichen Teil auf den Konzessionär überträgt.

Damit ist klargestellt, dass die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen nicht dem förmlichen europäischen Vergaberecht unterliegt. Für das Vorliegen einer Dienstleistungskonzession genügt der Umstand, dass der Auftraggeber kein Entgelt zahlt und der Auftragnehmer das Recht erhält, Entgelte von Dritten zu erheben. Dies gilt auch dann, wenn das Betriebsrisiko aufgrund öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung von vornherein zwar eingeschränkt ist, der Auftragnehmer aber dieses eingeschränkte Risiko übernimmt.

Dr. Andreas Lotze / Gabriele Philipps

Energiebinnenmarktpaket: „Energieright goes Europe“

Das Energieright ist längst keine rein nationale Angelegenheit mehr. Die Frage des den Klimawandel beeinflussenden CO²-Ausstoßes beschäftigt die Welt genauso wie die Frage einer gesicherten weltweiten Energieversorgung. Auch die Nutzung der Atomenergie, die unterirdische CO²-Speicherung oder die Frage der Elektromobilität lassen sich aus den international geführten energiewirtschaftlichen bzw. -politischen Diskussionen nicht mehr wegdenken. Besondere energiewirtschaftliche Herausforderungen und Probleme er-

geben sich dabei insbesondere auch aus **europarechtlichen Vorgaben** und Strukturen. So ist beispielsweise die Frage, welche Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Strom- und Gasmärkten und zur Erreichung eines integrierten europäischen Binnenmarktes ergriffen werden sollen und müssen, längst nicht abschließend beantwortet. Vielmehr zeigt das **kürzlich verabschiedete 3. Energiebinnenmarktpaket**, dass die Liberalisierung der Energiemärkte aus Sicht von Europäischer Kommission, Europäischem

Rat und Europäischem Parlament noch immer nicht abgeschlossen ist

Das erstmals im September 2007 von der Europäischen Kommission vorgestellte 3. Energiebinnenmarktpaket für Strom und Gas soll zu einer **Förderung des Wettbewerbs** beitragen und der nach Ansicht der Europäischen Kommission noch unzureichenden Liberalisierung der Energiemärkte Fortgang gewähren. Nach verschiedenen Modifikationen und Änderungen durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat wurde das **Maßnahmenpaket am 25. Juni 2009** vom Europäischen Rat **verabschiedet**. Es besteht aus den folgenden fünf Richtlinien bzw. Verordnungen:

- Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG
- Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG
- Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
- Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003
- Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005

Ziel des Energiebinnenmarktpakets ist u.a., eine effektivere **Trennung des Netzbetriebs von der Energieerzeugung** zu erreichen, die **Versorgungssicherheit** zu verbessern, die **Befugnisse der Regulierungsbehörden zu stärken**, einen **diskriminierungsfreien Zugang** zu Übertragungs- und Fernleitungsnetzen sowie Speicher- und LNG-Anlagen zu ermöglichen und die **Verbraucherrechte zu erweitern**. So soll ein Lieferantenwechsel künftig innerhalb von drei Wochen abgeschlossen sein. Zudem sieht das Maßnahmenpaket eine verbesserte Information der Kunden über ihren Energieverbrauch und die Ener-

giekosten vor, die Anreize für Energieeinsparungen setzen sollen. Der gleiche Zweck soll durch die **Einführung intelligenter Messsysteme** erreicht werden.

Die nationalen Regulierungsbehörden, deren Befugnisse durch das 3. Energiebinnenmarktpaket harmonisiert werden, sollen zukünftig völlig unabhängig von Regierung und Energieversorgern ihre erweiterten Kontroll- und Entscheidungsrechte ausüben können. Darüber hinaus wurde die Schaffung einer **unabhängigen europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)** beschlossen, die den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt überwachen, die Kooperation zwischen den Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern kontrollieren und die Arbeit der nationalen Regulierungsbehörden koordinieren und unterstützen soll.

Ein **Hauptstreitpunkt** im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war bis zuletzt die Frage der **Entflechtung von Fernleitungs- bzw. Übertragungsnetzbetreibern**, die zu **vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen** gehören. Ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen bezeichnet dabei ein Unternehmen, das im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder im Gasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt. Der vorgenannte Streitpunkt ist nunmehr dahingehend geklärt, dass den Mitgliedstaaten künftig **drei Möglichkeiten zur Entflechtung** zur Verfügung stehen. Energieerzeugung und Netzbetrieb können entweder durch eine **vollständige eigentumsrechtliche Trennung** oder durch Abgabe des Netzbetriebs an einen vom vertikal integrierten Konzern **unabhängigen Netzbetreiber** (Independent System Operator - „ISO“) voneinander separiert werden. Die dritte Möglichkeit besteht in der Schaffung eines **unabhängigen Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers** (Independent Transmission Operator - „ITO“), der zwar zum Mutterkonzern gehört, in Organisation und Betriebsführung aber unabhängig vom Versorgungs- bzw. Erzeugungsbereich ist.

Die Fernleitungs- und Übertragungsnetzbetreiber sind damit im Ergebnis von der allseits befürchteten Verpflichtung zur eigentumsrechtlichen Entflechtung verschont geblieben. Gleichwohl stellen die Entflechtungsvorgaben die Netzbetreiber vor neue Herausforderungen, insbesondere auch Speicherbetreiber werden sich künftig mit der Fra-

ge der Entflechtung zu beschäftigen haben, da das Binnenmarktpaket auch für diese konkrete Entflechtungsregelungen enthält. Die **Entflechtungsvorgaben für Verteilnetzbetreiber** wurden durch das 3. Energiebinnenmarktpaket im Wesentlichen nicht verändert, allerdings hinsichtlich des Unbundlings in einigen Details verschärft (z.B. „personelle“ Entflechtung, tatsächliche Entscheidungsbefugnisse, Kommunikations- und Brandingaktivitäten).

Die das 3. Energiebinnenmarktpaket beinhaltenen Richtlinien und Verordnungen wurden am 14. August 2009 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung, mithin am 3. September 2009, in Kraft getreten. Obwohl die Verordnungen unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten, d.h. nicht erst in deutsches Recht umgesetzt werden müssen, gelten die Verordnungen erst ab dem **3. März 2011**. Die gleiche Frist gilt für die Richtlinien, die innerhalb von 18 Monaten, also

ebenfalls bis zum 3. März 2011, von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Damit die Umsetzung reibungslos erfolgt, hat die Europäische Kommission die Veröffentlichung sog. „**Interpretative Notes**“ angekündigt, welche den Mitgliedstaaten als **unverbindliche Auslegungshilfe** bei der Umsetzung der Richtlinien dienen sollen. Die für die Entwicklung der „Interpretative Notes“ zuständige Generaldirektion Energie und Verkehr (GD TREN) der Europäischen Kommission hat dafür Anfang September 2009 erste Entwürfe der Auslegungshilfen an die Mitgliedstaaten zur Kommentierung versandt. Wann mit einer Veröffentlichung der final abgestimmten „Interpretative Notes“ zu rechnen ist, wurde von der Kommission bislang nicht mitgeteilt.

Dr. Christian Stenneken / Stephanie Feurstein

Veranstaltungen unter Beteiligung von Referenten von AULINGER Rechtsanwälte

Neben unserer eigentlichen anwaltlichen Tätigkeit gehört es zu unserem Selbstverständnis, in Forschung und Lehre Präsenz zu beweisen. So sind mehrere unserer auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts tätigen Partner, nämlich **Dr. Martin Alberts, Dr. Andreas Eickhoff, Dr. Markus Haggene, Prof. Dr. Karlheinz Lenkaitis** und **Dr. Egon A. Peus** zu Dozenten des unter dem Thema "Wirtschaftsrecht und Restrukturierung" stehenden **Master-Studiengangs der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster** berufen worden. Wir verantworten in diesem Studiengang den Themenbereich Personalgesellschaftsrecht. Der Masterstudiengang eröffnet Juristen und Wirtschaftswissenschaftlern die Möglichkeit, umfangreiche Spezialkenntnisse aus dem Wirtschafts-, Insolvenz- und Steuerrecht universitär zu erwerben. Das zweijährige Studium beginnt im **August 2010** und erstreckt sich nach einer Einführungswoche über insgesamt 21 Präsenzwochenenden regelmäßig von Donnerstag bis Samstag. Nähere Informationen, insbesondere eine ausführliche Studienangsbroschüre, erhalten Sie beim Veranstalter unter www.uni-muenster-llm.de.

Aktuelle Veröffentlichungen von AULINGER Rechtsanwälte:

Dr. Andreas Lotze	Lotze / Reinhardt, Die kartellrechtliche Überprüfung von Wasserpreisen, NJW 45/2009, Seite 3273 ff.
Dr. Andreas Lotze	Kartellrechtliche Wasserpreis-Missbrauchskontrolle nach „enwag“ – Grundlegende Einzelfallentscheidung und kein Generalverdacht gegen eine Branche, RdE 2010, Seite 113 ff.
Dr. Egon A. Peus / Dr. Marco Krenzer	Abstandsflächen – Abweichungsgenehmigungen – Atypik, Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter, Heft 1/2010, Seite 11 ff.
Dr. Christian Stenneken	Stenneken / Fürst, Die Entflechtungsvorgaben des 3. Energiebinnenmarktpakets aus dem Blickwinkel von Theorie und Praxis, Kommunalwirtschaft Heft 1/2010, Seite 10 ff.
Dr. Hans-Christoph Thomale / Stephanie Feurstein	Die AGB-rechtliche Wirksamkeit von Take or Pay-Klauseln in Energielieferverträgen, NJOZ 15/2010, Seite 754 ff.

Dr. Bastian-Peter Stenslik	Diskriminierende Arbeitgeberkündigungen und die europäischen Diskriminierungsverbote“, Dissertation 2010
Dr. Bastian-Peter Stenslik	Der scheinbare Arbeitnehmer, Fachanwalt Arbeitsrecht 2009, Seite 294 ff.
Dr. Bastian-Peter Stenslik	Anmerkung zum BAG-Urteil vom 06.11.2008 – 2 AZR 523/07, AP (Arbeitsrechtliche Praxis), KSchG 1969 § 1 Betriebsbedingte Kündigung Nr. 182

In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nur schlagwortartig und in gedrängter Kürze dargestellt werden. Die Lektüre ersetzt also in keinem Fall eine gründliche Rechtsberatung! Sollten Sie feststellen, dass Sie im Einzelfall Beratungs- oder Handlungsbedarf haben, so bitten wir Sie, Ihren vertrauten Anwalt bei AULINGER Rechtsanwälte anzusprechen oder sich an eines unserer Büros in Bochum oder Essen zu wenden.

Für Fragen, Anregungen und Kritik zu diesem Mandantenrundschreiben stehen wir alle Ihnen gern zur Verfügung.

Redaktion: Dr. Markus Haggenev / Dr. Marco Krenzer

Büro Bochum: ABC-Straße 5 44787 Bochum Telefon: +49 (234) 68 77 9-0 Telefax: +49 (234) 68 06 42 E-Mail: info-bochum@aulinger.eu Internet: www.aulinger.eu	Dr. Leonhard Aulinger, Notar a.D. Reinhard Knälmann, Notar Hans-Jochen Hütter, Notar Prof. Dr. Karlheinz Lenkaitis, Notar Dr. Egon A. Peus, Notar Dr. Matthias Koch Dr. Andreas Eickhoff, Notar	Dr. Volker Weinreich, Notar Dr. Achim Tempelmann, Notar Dr. Thomas Huesmann Inken Hansen Dr. Marco Krenzer	Büro Essen: "Villa Bredenev" Frankenstraße 348 45133 Essen Telefon: +49 (201) 95 98 6-0 Telefax: +49 (201) 95 98 6-99 E-Mail: info-essen@aulinger.eu Internet: www.aulinger.eu	Dr. Andreas Lotze Dr. Martin Alberts, Notar Dr. Christian Stenneken Dr. Markus Haggenev Dr. Stefan Mager Dr. Hans-Christoph Thomale Dr. Melanie Verstege
Partnerschaftsgesellschaft Sitz Essen Amtsgericht Essen PR 1671 Partner ist, wer im Partnerschaftsregister eingetragen ist				